

Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen der Stadt Weinstadt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.09.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen als Satzung, geändert durch Änderungssatzung vom 05.10.2017, Änderungssatzung vom 27.06.2019, Änderungssatzung vom 15.12.2022 und Änderungssatzung vom 25.04.2024 beschlossen:

A. Allgemeine Regelungen sowie Regelungen für kulturelle Nutzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen gilt für folgende Räumlichkeiten:

- (1) Jahnhalle Endersbach (Teil A, B und C)
- (2) Stiftskeller Beutelsbach (Teil A)
- (3) Alte Kelter Strümpfelbach (Teil A und C)
- (4) Beutelsbacher Halle (Teil A, B und C)
- (5) Prinz-Eugen-Halle (Teil A, B und C)
- (6) Vereinsheim der Prinz-Eugen-Halle (Teil A und B)
- (7) Schnaiter Halle (Teil A, B und C)
- (8) Strümpfelbacher Halle (Teil A, B und C)

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weinstadt. Sie dienen dem Abhalten von städtischen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen. Die Mehrzweckhallen dienen darüber hinaus auch der sportlichen Nutzung für den Schulsport sowie den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine. Die besonderen Regeln für den Sportbetrieb sind im Teil B dieser Benutzungsordnung enthalten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Veranstaltungsräume besteht nicht. Mit der Benutzung der Veranstaltungsräume unterwirft sich der Nutzer der Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (3) Übernachtungen sind in den Einrichtungen grundsätzlich nicht gestattet.

§ 3 Überlassung der Veranstaltungsräume

- (1) Neben städtischen Veranstaltungen stellt die Stadt Weinstadt die Veranstaltungsräume vorrangig den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und Institutionen zur Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Politische Veranstaltungen sind nur zulässig, wenn sie durch eine ortsansässige Partei oder einen ortsansässigen Verband organisiert werden und zudem einen konkreten Bezug zu Weinstadt aufweisen.

- (3) Religiöse Veranstaltungen von Glaubensgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese ihren Sitz in Weinstadt haben und die Veranstaltung einen ökumenischen Charakter aufweist.
- (4) Private Veranstaltungen von Einwohnern und Veranstaltungen ortsansässiger Unternehmen sind in eingeschränktem Maße zulässig. Bei privaten Veranstaltungen muss die Festperson mit Hauptwohnsitz beziehungsweise alleinigem Wohnsitz in Weinstadt gemeldet sein. Die Veranstaltungsräume stehen bei privaten Veranstaltungen ausschließlich für Familienfeiern, insbesondere für Geburtstagsfeiern ab dem 30. Geburtstag und für Hochzeitsfeiern, zur Verfügung.
- (5) Veranstaltungen Auswärtiger können von der Stadtverwaltung in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn diese einen konkreten Bezug zu Weinstadt aufweisen und die Durchführung im Interesse der Stadt Weinstadt liegt.
- (6) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet im Zweifelsfall die Reihenfolge des Antragseingangs. Erst mit der Erteilung eines Bewilligungsbescheids gilt die Einrichtung als verbindlich überlassen.
- (7) Grundsätzlich stehen die überlassenen Räume nur am Tag der Veranstaltung ab 11.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 11.00 Uhr zur Verfügung. Die für Aufbau, Proben und Abbau benötigten Zeiten, die über den genannten Zeitrahmen hinausgehen, sind ausdrücklich zu beantragen und können zusätzlich abgerechnet werden.

§ 4 Benutzungsbestimmungen

- (1) Maßgeblich für die Benutzung sind neben dieser Satzung die im Bescheid genannten Auflagen und Bedingungen.
- (2) Für jede Veranstaltung ist der Verwaltung und dem Hallenpersonal namentlich mindestens ein Verantwortlicher zu nennen, der für den störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist (Veranstaltungsleitung gemäß § 38 Versammlungsstättenverordnung für Baden-Württemberg). Diese Person muss vor der Veranstaltung eingewiesen werden und während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Wird der Auf- und Abbau durch den Nutzer übernommen, muss diese Person außerdem während den Auf- und Abbauarbeiten anwesend sein. Die Pflichten der Stadtverwaltung als Betreiber aus der Versammlungsstättenverordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Nutzer zu beschaffen. Hierzu gehören unter anderem auch der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA sowie die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 12 des Gaststättengesetzes.
- (4) Der Umgang mit offenem Feuer oder pyrotechnischen Erzeugnissen (beispielsweise auch Wunderkerzen) ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadtverwaltung zulässig. Wenn erforderlich, wird im Einzelfall von der Stadtverwaltung eine Brandwache auf Rechnung des Nutzers angeordnet. Hiervon ausgenommen sind Kerzen. Bei der Verwendung von Kerzen ist jedoch besondere Sorgfalt geboten, insbesondere muss die Kerze fest umschlossen sein (z.B. Windlicht).
- (5) Der Nutzer hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrzeit, der Versammlungsstättenverordnung sowie der Feuerschutz- und sonstigen polizeilichen Vorschriften. Er hat je nach Art der Veranstaltung einen ausreichenden Ordnungsdienst und eine Sanitätswache auf eigene Rechnung einzuteilen.

- (6) Das Betreten vorhandener Bühnen durch Besucher der Veranstaltung ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung zulässig.
- (7) Der Nutzer hat mit dem Hallenpersonal einen Termin für die Übernahme, Einweisung und Rückgabe zu vereinbaren.
- (8) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume als ordnungsgemäß übergeben.
- (9) Die Nutzer der Räume haben das Gebäude und seine Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Es ist untersagt auf Tischen und Stühlen der Einrichtung zu stehen.
- (10) In den Veranstaltungsräumen herrscht generelles Rauchverbot. Auf die geltenden Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg (§ 5 Absatz 1 LNRSG) wird hingewiesen.
- (11) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten eingehalten werden. Hierzu ist sicherzustellen, dass der Betrieb im Außenbereich nach 22.00 Uhr eingestellt wird und Fenster und Türen geschlossen werden. Veranstaltungsende ist grundsätzlich spätestens um 02.00 Uhr.
- (12) Soweit nur Stuhlreihen aufgestellt werden, ist der Verzehr von Speisen und Getränken nur im dafür vorgesehen Bereich zulässig.
- (13) Die Benutzung von Einweggeschirr ist grundsätzlich unzulässig.
- (14) Die Veranstaltungsräume sind besenrein zu verlassen. Die überlassenen Einrichtungsgegenstände (zum Beispiel Tische und Stühle) sind zu reinigen. Die Sanitäranlagen sind bei grober Verschmutzung zu reinigen. Die Müllbeseitigung ist Sache des Veranstalters.
- (15) Ist die Reinigung nicht oder nur mangelhaft erfolgt, wird diese gegen Kostenersatz von der Stadtverwaltung oder ihren Beauftragten veranlasst.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Der Nutzer haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Veranstaltungsleitung beziehungsweise dem Nutzer unverzüglich dem Hallenpersonal oder der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder Aufräumarbeiten durch Beauftragte oder Gäste entstehen.
- (4) Der Nutzer haftet, ohne dass die Stadt einen Nachweis darüber zu führen hat, ob den Veranstalter oder seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Angelegenheit des Nutzers, den Nachweis zu führen, dass ihn, seine Beauftragten oder Gäste der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- (5) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Nutzer bringt diese auf eigene Gefahr ein.
- (6) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Gäste seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, außer im Falle von Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (7) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB und als Betreiberin unberührt.

§ 6 Bewirtung

- (1) Mit der Bewirtung der Veranstaltungsräume ist ein ortsansässiger Gastronom oder Caterer zu beauftragen. In der Beutelsbacher Halle, Schnaiter Halle und Strümpfelbacher Halle ist der Pächter mit der Bewirtung zu beauftragen.
- (2) Ortsansässige Vereine erhalten das Recht, die Bewirtung ihrer Veranstaltung selbst zu organisieren. Bedienen sich diese eines Dienstleisters, so gilt für die Beutelsbacher Halle und Strümpfelbacher Halle Absatz 1 Satz 1. Für die Schnaiter Halle gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk (außer Mineralwasser) günstiger anzubieten, als das günstigste alkoholische Getränk der gleichen Menge.
- (4) Das Hallenpersonal übergibt die Kücheneinrichtung an den Küchennutzer. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese wieder vom Hallenpersonal übernommen.
- (5) Für verlorene oder beschädigte Gegenstände ist vom Nutzer Ersatz zu leisten.
- (6) Küche, Kücheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind sorgfältig und hygienisch sauber zu reinigen. Dabei ist den Anweisungen des Hallenpersonals Folge zu leisten.

§ 7 Bestuhlung

- (1) Die Bestuhlungs- und Rettungswegepläne sind Bestandteil der Satzung. Es darf nur nach den amtlichen Bestuhlungsplänen bestuhlt werden. Den Anweisungen des Hallenpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Grundsätzlich hat jeder Nutzer den Raum selbst auf- und abzustuhlen. Im Einzelfall kann gegen Kostenersatz davon abgewichen werden.
- (3) Notausgänge dürfen unter keinen Umständen mit Stühlen, Tischen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (4) Es dürfen sich nicht mehr Personen in den Veranstaltungsräumen aufhalten, als Plätze vorhanden sind beziehungsweise genehmigt wurden. Hierfür hat die Veranstaltungsleitung Sorge zu tragen.
- (5) In den Veranstaltungsräumen dürfen nur die vorhandenen Tische und Stühle verwendet werden.
- (6) Die Verwendung des Mobiliars im Außenbereich ist nicht gestattet.

§ 8 Dekoration

- (1) Die Dekoration der Tische ist im Voraus mit dem Hallenpersonal abzustimmen. Weitere Dekoration, insbesondere Reklame, Stellwände und sonstige Aufbauten, dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung eingebracht werden.
- (2) Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwerentflammbares oder nichtbrennbares Material verwendet wird.
- (3) Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken und ähnlichem ist nicht gestattet. Das Bemalen der Innen- und Außenwände sowie der Fußböden ist nicht gestattet.
- (4) Durchgänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

§ 9 Hausrecht

Neben dem Oberbürgermeister üben die mit der Betreuung und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Personen, insbesondere das Hallenpersonal, das Hausrecht aus. Diese Personen haben ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, die sich auf dem Grundstück aufhalten. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Benutzung durch den Nutzer.

§ 10 Technische Einrichtungen und Anlagen

- (1) Die Heizung und Lüftung wird witterungsbedingt vom Hallenpersonal bedient.
- (2) Die technischen Anlagen, wie zum Beispiel Licht- und Tontechnik, werden auf Antrag zur Verfügung gestellt. Eine Bedienung durch den Nutzer ist nur nach erfolgter Einweisung gestattet.
- (3) Eine Bedienung der Technik durch das Hallenpersonal ist gegen Kostenersatz möglich.

§ 11 Rücktritt vom Antrag und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Der Nutzer kann bis zu vier Wochen vor der Veranstaltung von seinem Antrag auf Überlassung zurücktreten.
- (2) Für einen späteren Rücktritt von Seiten des Nutzers behält sich die Stadtverwaltung vor, die Grundgebühr in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Stadt kann jederzeit die Genehmigung zurücknehmen, wenn die Benutzung der Veranstaltungsräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann ferner die Genehmigung zurücknehmen, wenn die Veranstaltung unter Angabe falscher Tatsachen beantragt wurde und in Unkenntnis dessen genehmigt wurde.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ausgeschlossen.

§ 12 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Veranstaltungsräume, der Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände eine Benutzungsgebühr. Darüber hinaus werden die entstandenen Nebenkosten abgerechnet.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der maßgeblichen Gebührentabelle (Anlage 1 - 8). In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Es handelt sich um Nettoentgelte.
- (3) Bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine gilt der ermäßigte Gebührensatz.
- (4) Für ausnahmsweise zugelassene Veranstaltungen Auswärtiger wird ein Zuschlag festgesetzt. Die Höhe ist in der maßgeblichen Gebührentabelle (Anlage 1 - 8) geregelt. Hiervon ausgenommen sind Vereine, die ihren Sitz nicht in Weinstadt haben, für die es aber keinen vergleichbaren Verein mit Sitz in Weinstadt gibt und die eine nicht unbedeutende Zahl an Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in Weinstadt haben.
- (5) Ortsansässige Vereine können im Rahmen der in der Vereinsförderung zugestandenen Freiveranstaltungen von den Grundgebühren befreit werden. Dies ist ein Beitrag der Stadt zur Förderung des Vereinslebens, wobei die nicht erhobenen Gebühren als Vereinsförderbeitrag verrechnet werden.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass bei Anmeldung der Veranstaltung eine Kautions bezahlt wird.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung und gegen Anweisungen des Hallenpersonals kann die Veranstaltung durch die Stadtverwaltung beziehungsweise ihre Vertreter abgesagt oder beendet werden.
- (2) Nutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Veranstaltungsräume ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

B. Besondere Regelungen für den Sportbetrieb

§ 14 Überlassung für den Sportbetrieb

- (1) Die Stadt Weinstadt stellt vorrangig den ortsansässigen Vereinen auf Antrag die Mehrzweckhallen zur Durchführung von Trainings- und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich durch den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit Übertragung der Schlüsselgewalt. Das Sportamt kann ergänzend zu dieser Hallenordnung notwendige Regelungen für den Sportbetrieb treffen.
- (2) Die zeitliche Überlassung an örtliche Vereine für Trainings- und Verbandswettkampftermine (Punkt- und Pokalspiele, Schulungen u. ä.) wird vom Sportamt durch einen Hallenbelegungsplan geregelt.
- (3) Die Überlassung der Hallen und Nebenräume kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Insbesondere wenn es bei früheren Veranstaltungen gleicher Art zu Ausschreitungen gekommen ist oder wenn Ausschreitungen zu befürchten sind. Ebenso wenn Nutzer wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen haben.

§ 15 Übergabe und Übernahme der Halle

- (1) Die Hallen und Nebenräume dürfen vom Nutzer nur zu der im Überlassungsbescheid (bzw. im Hallenbelegungsplan) genannten Nutzung und den vereinbarten Rahmenbedingungen benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- (2) Soweit bis zum Beginn der Nutzung keine Beanstandungen durch den Nutzer gegenüber den Beauftragten der Stadtverwaltung Weinstadt (insbesondere den Hausmeistern der Hallen) erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
- (3) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Halle bzw. die Nebenräume unverzüglich besenrein und in ordentlichem Zustand an den Hausmeister oder den Beauftragten der Stadtverwaltung Weinstadt zu übergeben.
- (4) Die Hallen und Nebenräume werden in der Regel vom Hausmeister geöffnet und geschlossen, soweit mit dem Nutzer keine Nutzungsvereinbarung mit Übertragung der Schlüsselgewalt abgeschlossen ist.
- (5) Soweit Nutzungsvereinbarungen mit Übertragung der Schlüsselgewalt vereinbart sind, können Schlüssel, soweit diese für die entsprechende Nutzung notwendig sind, überlassen werden. Schäden und Folgekosten durch verloren gegangene oder abhanden gekommene Schlüssel trägt der Nutzer.

§ 16 Pflichten der Veranstalter und Nutzer

- (1) Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Beschädigte oder abhanden gekommene Geräte oder Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter bzw. Nutzer zu ersetzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere auch in den Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen zu achten.
- (3) Die Sporthallen sind nur unter Aufsicht eines Übungsleiters (bzw. der das Hausrecht ausübenden Person) und nur in sauberen Turnschuhen zu betreten. Der aufsichtsführende Übungsleiter oder dessen Stellvertreter hat als Erster und Letzter in der Halle zu sein. Die Turnschuhe dürfen keine Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen (Non-Marking).
- (4) Matten dürfen nur getragen und nicht geschleift werden. Auf einem Mattenwagen dürfen höchstens acht Matten liegen.
- (5) Bälle und Geräte, die im Freien gebraucht werden, dürfen erst nach gründlicher Reinigung wieder in der Halle verwendet werden.
- (6) Vereinseigene Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Weinstadt in die Sporthallen eingebracht werden.
- (7) Das Betreten der Sportfläche bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen gestattet.
- (8) Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt Weinstadt nicht aus dem Hallenbereich verbracht werden.
- (9) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen sowie Stabwerfen oder ähnliches darf in der Halle nicht ausgeführt werden.
- (10) Beim Transport mit fahrbaren Sportgeräten und Mattenwagen und ähnlichem ist darauf zu achten, dass übermäßige Belastungen vermieden werden; insbesondere durch darauf sitzende Personen. Die beweglichen Turngeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte selbst zu transportieren und unter Anleitung von Übungsleitern aufzubauen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung vorgesehenen Ort zurückzubringen.
- (11) Örtliche Sportvereine sind bei Wettkampfveranstaltungen zur Abgabe von Speisen und Getränken im Foyer berechtigt, soweit dort entsprechende Einrichtungen vorhanden sind. Dies gilt ausdrücklich nicht während des Trainingsbetriebs.
- (12) Es ist darauf zu achten, dass die Notausgänge während der Wettkampfveranstaltungen bzw. des Übungsbetriebs nicht verschlossen sind.
- (13) Die Halle ist nach Beendigung des Trainings- bzw. der Veranstaltung von Unrat (z. B. Papier, Dosen usw.) gereinigt zu verlassen.
- (14) Die Schränke in den Geräteräumen sind verschlossen zu halten. Nur die Übungsleiter sind zur Entnahme von Geräten berechtigt. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung von Geräten und vor allem zur Bedienung der technischen Anlagen sind nur die Übungsleiter berechtigt. Bei Missbrauch und damit verbundenen Schäden wird der Veranstalter in vollem Umfang zur Haftung herangezogen.
- (15) Die Halle ist schonend und pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigungen sind nach Wahl der Stadt entweder durch den Verursacher oder auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag der Stadt auf dessen Rechnung beseitigt.

- (16) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden. Ein Abstellen in der Halle oder deren Nebenräumen ist nicht gestattet.
- (17) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (18) Der Veranstalter kann für die ordnungsgemäße Reinigung der Toilettenanlagen während größerer Veranstaltungen verantwortlich gemacht werden. Die Stadt kann verlangen, dass hierfür entsprechendes Personal bereitgestellt wird.
- (19) Die bei einer Foyerbewirtschaftung zum Ausschank kommenden alkoholischen und alkoholfreien Getränke dürfen nur über die von der Stadt bestimmten Brauereien bzw. Getränkehandlungen bezogen werden, falls die Stadtverwaltung dies anordnet.
- (20) Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der Veranstaltung dies erfordert oder wenn dies von anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.
- (21) Der Müll bei Sportveranstaltungen ist ordnungsgemäß durch den Veranstalter zu beseitigen. Falls die vorgesehenen Behälter nicht ausreichen, sind Müllsäcke zu verwenden.
- (22) Die Benutzung von Haftmitteln (z. B. Handballharz und Handballwachs, egal ob als Paste oder als Spray, ob wasserlöslich oder nicht) ist untersagt. Bei Verstößen wird dem Veranstalter eine Reinigungs- und Wertminderungspauschale in Rechnung gestellt.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Veranstaltung bzw. der Trainingsbetrieb darf nicht länger als in der Genehmigung bzw. im Hallenbelegungsplan festgelegt, dauern. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- (2) Eine Haftung für die Garderobe wird von der Stadt nicht übernommen.
- (3) Fundsachen sind beim Hausmeister oder beim Fundamt der Stadt Weinstadt abzuliefern.
- (4) Die Lufttemperatur in der Halle soll während der Heizperiode bei sportlicher Nutzung zwischen 14° C und 18° C liegen.

C. Spezielle Regelungen für einzelne Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

§ 18 Beutelsbacher Halle

- (1) Die Benutzung von Haftmitteln (z. B. Handballharz und Handballwachs, egal ob als Paste oder als Spray, ob wasserlöslich oder nicht) ist für den Trainings- und Spielbetrieb der in höheren Ligen spielenden Mannschaften grundsätzlich erlaubt.
- (2) Dies bedeutet, dass ab Zugehörigkeit zur Landesliga im Trainings- und Spielbetrieb unter Beachtung des Reinigungskonzepts ein Haftmittel zugelassen ist, wenn die Klassenzugehörigkeit jeweils vor Saisonbeginn beim Sportamt gemeldet wurde. Bei Missachtung des Reinigungskonzepts wird dem Veranstalter eine Reinigungs- und Wertminderungspauschale in Rechnung gestellt.
- (3) Das Reinigungskonzept für die Nutzung von Haftmittel (Handball) ist jährlich zum Saisonbeginn (August/September) zu evaluieren.
- (4) Nicht erlaubt ist das Abspritzen des Bodens. Der Boden darf nur feucht gewischt werden.
- (5) Die Nutzung eines Gabelstaplers oder Hubwagens ist nicht zulässig.

- (6) Da es sich um einen Sportboden handelt, müssen unter anderem bei einem Aufbau von Bühnenelementen, Theke oder einer Barinsel zusätzlich spezielle Schutzmatte verlegt werden.

§ 19 Jahnhalle Endersbach

- (1) Von Montag bis Donnerstag dient die Halle der sportlichen Nutzung in erster Linie für die SG Weinstadt auf der Grundlage bestehender vertraglicher Regelungen mit der Stadt Weinstadt. Die Sportgeräte sind Eigentum der SG Weinstadt.

§ 20 Schnaiter Halle

- (1) Hand- und Fußballspiele sind in der Halle nicht erlaubt.
(2) Nicht erlaubt ist das Abspritzen des Bodens. Der Boden darf nur feucht gewischt werden.
(3) Die Nutzung eines Gabelstaplers oder Hubwagens ist nicht zulässig.
(4) Da es sich um einen Sportboden handelt, müssen unter anderem bei einem Aufbau von Bühnenelementen, Theke oder einer Barinsel zusätzlich spezielle Schutzmatte verlegt werden.

§ 21 Strümpfelbacher Halle

- (1) Zur Schonung der Halleneinrichtungen ist Fußballsport grundsätzlich, außer mit Schaumstoffbällen, nicht erlaubt.

§ 22 Alte Kelter Strümpfelbach

Der Veranstaltungsraum und die Sanitäranlagen sind durch den Veranstalter nass zu reinigen.

§ 22a Weitere Räumlichkeiten

Weitere städtische Veranstaltungsräume, u.a. der Veranstaltungssaal der Stadtbücherei, Räumlichkeiten im Alten Rathaus Großheppach, Columbus Begegnungsstätte und das Parkforum des Bürgerparks stehen den örtlichen Vereinen und Organisationen nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung zur Verfügung.

§ 22b Datenschutz

Mit dem Antrag zur Nutzung willigt der Antragsteller gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO ein, dass die personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags elektronisch gespeichert, verarbeitet und bis zur vollständigen Abwicklung der Nutzung gespeichert werden. Der Antragsteller willigt zudem ein, dass die personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragsbearbeitung an die hierfür zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der allgemeine Hinweis zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Stadt Weinstadt kann unter www.weinstadt.de/datenschutz eingesehen werden.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Ausnahme des § 12 am 01.01.2017 in Kraft.
(2) Die Benutzungsgebühren nach § 12 treten zum 01.07.2017 in Kraft.

- (3) Die erste Satzungsänderung und die Benutzungsgebühren der Mehrzweck- und Sporthallen, beschlossen am 05.10.2017, treten am 01.01.2018 in Kraft.
- (4) Die zweite Satzungsänderung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (5) Die dritte Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (6) Die vierte Satzungsänderung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Benutzungs- und Gebührenordnung für
städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

Anlage 1

Gebührentabelle Jahnhalle Endersbach

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	600,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	165,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	300,00 €
	Nebenzimmer	100,00 €
	Nebenzimmer ermäßigt	65,00 €
	Nebenkosten	200,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	50,00 €
	Bar	25,00 €
	Tischdecken (inkl. Reinigung)	3,50 € / Stück
	Stehtisch-Hussen (inkl. Reinigung)	5,00 € / Stück
	Mikrofonnutzung	5,00 € / Stück
	Flügelnutzung	130,00 €
	Flügelnutzung ermäßigt	80,00 €
	Beamer	50,00 €
	Leinwand	50,00 €
	Klavier/Flügel stimmen	nach tatsächlichem Aufwand
	Ersatz fehlendes Geschirr	nach tatsächlichem Aufwand
	Müllentsorgung	nach tatsächlichem Aufwand
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Nachreinigung	35,00 € / Stunde

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Benutzungs- und Gebührenordnung für
städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

Anlage 2

Gebührentabelle Stiftskeller Beutelsbach

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	400,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	135,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	200,00 €
	Nebenkosten	150,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	50,00 €
	Tischdecken (inkl. Reinigung)	3,50 € / Stück
	Stehtisch-Hussen (inkl. Reinigung)	5,00 € / Stück
	Mikrofonnutzung	5,00 € / Stück
	Beamer	30,00 €
	Leinwand	10,00 €
	Klavier stimmen	nach tatsächlichem Aufwand
	Ersatz fehlendes Geschirr	nach tatsächlichem Aufwand
	Müllentsorgung	nach tatsächlichem Aufwand
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Nachreinigung	35,00 € / Stunde
	Rednerpult	20,00 €

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Benutzungs- und Gebührenordnung für
städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

Anlage 3

Gebührentabelle Alte Kelter Strümpfelbach

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	300,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	110,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	150,00 €
	Nebenkosten	190,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	35,00 €
	Mikrofonnutzung	5,00 € / Stück
	Klavier stimmen	nach tatsächlichem Aufwand
	Ersatz fehlendes Geschirr	nach tatsächlichem Aufwand
	Müllentsorgung	nach tatsächlichem Aufwand
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Nachreinigung	35,00 € / Stunde

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Benutzungs- und Gebührenordnung für
städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

Anlage 4

Gebührentabelle Beutelsbacher Halle

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	410,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	230,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	205,00 €
	Nebenkosten	320,00 €
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Kaution	500,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	90,00 €
	Bühnenaufbau	520,00 €
	Bühnenaufbau ermäßigt	260,00 €
	Bühnenauf- und -abbau (Werktag/Wochenende)	480,00 €
	Auf- und Abstuhlung	280,00 €
	Brandwache	nach tatsächlichem Aufwand
	Bodenplatten durch Bauhof anliefern und be- und entladen	2.500,00 €
	Bodenplatten durch Bauhof liefern, verlegen und abholen	7.375,00 €
	Sonderkonditionen DRK-Blutspendedienst	150,00 €

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

(III)	mit Hausmeister	175,00 €
	Grundgebühr	130,00 €
	Grundgebühr ermäßigt (Vereine)	75,00 €
	Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl. von Privaten **	29,00 €

** Gebühr pro Hallendrittel in der Beutelsbacher Halle

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Benutzungs- und Gebührenordnung für
städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

Anlage 5

Gebührentabelle Prinz-Eugen-Halle

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	340,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	190,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	170,00 €
	Nebenkosten	260,00 €
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	90,00 €
	Auf- und Abstuhlung	240,00 €
	Brandwache	nach tatsächlichem Aufwand
	Sonderkonditionen DRK-Blutspende***	150,00 €
	Zusätzliche Arbeitsstunden Hausmeister (Zusatzarbeiten/Nachreinigung)	34,00 €

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Sportveranstaltungen

(III)	mit Hausmeister	130,00 €
	Grundgebühr	90,00 €
	Grundgebühr ermäßigt (Vereine)	55,00 €
	Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl. von Privaten	40,00 €

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Benutzungs- und Gebührenordnung für
städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

Anlage 6

Gebührentabelle Strümpfelbacher Halle

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	265,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	145,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	132,50 €
	Nebenkosten	140,00 €
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Grundgebühr Nebenraum	150,00 €
	Grundgebühr Nebenraum (ermäßigt)	40,00 €
	Nebenkosten Nebenraum	30,00 €
	Grundgebühr Hallenpächter	25,00 €
	Nebenkosten Hallenpächter	65,00 €
	Foyernutzung Hallenpächter (Pauschale)	20,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Küche	60,00 €
	Auf- und Abstuhlung	120,00 €
	Brandwache	nach tatsächlichem Aufwand
	Küchennutzung Nebenraum	40,00 €

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Sportveranstaltungen

(III)	mit Hausmeister	80,00 €
	Grundgebühr	55,00 €
	Grundgebühr ermäßigt (Vereine)	35,00 €
	Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl. von Privaten	35,00 €
	Gebühr/Std. für Sportkurse Nebenraum	18,00 €

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Benutzungs- und Gebührenordnung für
städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

Anlage 7

Gebührentabelle Schnaiter Halle

	Bezeichnung	Gebühr
(I)	Grundgebühr	265,00 €
	Grundgebühr ermäßigt	145,00 €
	Zuschlag für auswärtige Nutzer	132,50 €
	Nebenkosten	140,00 €
	Arbeitszeit Hausmeister	35,00 € / Stunde
	Sonderkonditionen für den Pächter der Schnaiter Halle - Grundgebühr	30,00 €
	Nebenkosten	65,00 €
	Sondernutzung	100,00 €

(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.

(II)	Auf- und Abstuhlung	120,00 €
	Brandwache	nach tatsächlichem Aufwand

(II) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Sportveranstaltungen

(III)	mit Hausmeister	80,00 €
	Grundgebühr	55,00 €
	Grundgebühr ermäßigt (Vereine)	35,00 €
	Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl. von Privaten	35,00 €

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Benutzungs- und Gebührenordnung für
städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

Anlage 8

Gebührentabelle Sporthallen

	Sporthalle Bildungszentrum	Turnhalle Bildungszentrum	Schulturnhalle Endersbach
(III) mit Hausmeister	175,00 €	140,00 €	78,00 €
Grundgebühr	140,00 €	95,00 €	55,00 €
Grundgebühr ermäßigt (Verein)	75,00 €	60,00 €	35,00 €

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Gebührentabelle Gymnastikräume

	Gymnastikraum Schule Schnait	Gymnastikhalle Stiftshof
(III) Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl.	22,00 €	29,00 €

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

Gebührentabelle sonstige Räumlichkeiten

	Foyer Beutelsbacher Halle	Vereinsheim Prinz- Eugen-Halle
(I) Grundgebühr	130,00 €	48,00 €
(I) Zzgl. Umsatzsteuer im Falle einer Überlassung an einen Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes für unternehmerische Zwecke. Bei Nichtunternehmern sind die in Abschnitt (I) aufgeführten Gebühren umsatzsteuerfrei.		
(III) Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Yogakurse und ähnl.	24,00 €	18,00 €

(III) Zzgl. Umsatzsteuer. Auf die Gebühren fällt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.